

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/12330, 18/12730, 18/12879 Nr. 1.9 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 18/12946 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Christina Schwarzer, Ulrike Bahr, Norbert Müller (Potsdam) und Katja Dörner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/12330, 18/12730** wurde in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2017 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird ausgeführt, dass das SGB VIII von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe ausgehe. Sie verstehe ihren Auftrag nicht nur kompensatorisch, sondern rücke die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII). Die Ergebnisse der Evaluation des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes zeigten, dass sich die Verknüpfung der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssystemen und Institutionen im Sinne eines wirkungsvolleren Kinderschutzes bewährt habe. Diesen Ansatz gelte es daher weiter fortzuführen und die Kinder- und Jugendhilfe auch als Leistungssystem noch stärker am Bedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen laufe Gefahr, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu werden. Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung bestehe. Es gebe mehr Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe und eine größere öffentliche Verantwortung.

Bei der Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen gelte es, das, was die Kinder- und Jugendhilfe ausmache, weiter zu stärken, ohne das Verhältnis zwischen elterlicher Erziehung und staatlicher Verantwortung neu zu tarieren. Dies betreffe ihre Subjektorientierung, ihren systemischen Ansatz, der das Kind bzw. den Jugendlichen in Korrelation mit seinem sozialen Umfeld betrachte, und ihre Ausrichtung an Potenzialen und damit ihre Abkehr von einer Defizitorientierung.

Mit dem vorgesehenen Gesetz verfolge man die Zielsetzung, Kinder und Jugendliche besser zu beteiligen, Pflegekinder und ihre Familien zu stärken, Instrumente und Maßnahmen im Kinderschutz zu qualifizieren, durch mehr Kooperation die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz zu stärken und im Sinne von mehr Bedarfsgerechtigkeit das Kind in den Mittelpunkt zu stellen.

In dem Gesetzentwurf sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Anspruch auf Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wird im SGB VIII verankert.

Vor dem Hintergrund, dass als besonders schutzbedürftige Gruppe auch von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von den genannten Regelungen zur Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen profitieren, werden hier auch verschiedene Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aufgegriffen (Artikel 7 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 16 UN-BRK).

- Es soll eine am kindlichen Zeitempfinden orientierte Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte bei allen Pflegekinder betreffenden Entscheidungen berücksichtigt werden.
- Die Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegeeltern soll verbessert werden.
- Die Familiengerichte sollen die Möglichkeit erhalten, von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern den dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn das Kindeswohl durch die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie gefährdet würde, eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie trotz Beratung und Unterstützung der Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Pflegekindes vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist und dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten. Neben der Präzisierung des Einrichtungsbegriffs werden insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis sowie die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden erweitert, die trägerbezogenen Pflichten konkretisiert und die Rechte der jungen Menschen in Einrichtungen gestärkt.
- Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Mit der damit verbundenen Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt werden; die Verantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers wird gestärkt.
- Insbesondere durch die Einführung von Meldepflichten und die Anwendbarkeit zentraler Schutzinstrumente des SGB VIII soll die Schutzlücke in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die weder erlaubnispflichtig noch öffentlich finanziert sind und hauptsächlich von Ehrenamtlichen betrieben werden, geschlossen werden.
- Zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit für die Praxis werden die datenschutzrechtlichen Regelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im SGB VIII einfacher und praxistauglicher formuliert und vor allem so gefasst, dass zumindest die Tatsache, dass eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgenommen wurde, zulässigerweise veraktet werden kann.
- Die Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont.
- Die Träger von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende werden zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Bezug auf Kinder, Jugendliche und Frauen verpflichtet.
- Der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für einen wirksamen Kinderschutz wird durch eine Hervorhebung der spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen im SGB V Nachdruck verliehen und mit einer expliziten Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit dem Jugendamt konkretisiert.
- Damit korrespondierend werden zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Berufsheiministräger nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts in die Einschätzung der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen einbezogen. Ärztliche Melderinnen und Melder erhalten vom Jugendamt eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung.
- Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheiministräger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt werden durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt.

- Damit von sexueller Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und Jungen während eines Strafverfahrens stärker ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken, wird durch eine gesetzliche Verpflichtung sichergestellt, dass Ermittlungsbehörden und Jugendämter künftig enger kooperieren. Vor allem durch die stärkere und frühzeitige Einbeziehung der Kinderschutzexpertise des Jugendamtes soll der Schutz von Kindern im unmittelbaren Umfeld von Tatverdächtigen sichergestellt werden.
- Auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen Jugendamt und Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden können durch Abstimmung und Koordinierung der mit den jungen Menschen befassten Stellen jugendhilferechtliche Maßnahmen sowie justizielle Reaktionen passgenau auf die Situation des jugendlichen Straftäters zugeschnitten werden. Es wird daher klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bisher schon in § 52 SGB VIII sowie im Jugendgerichtsgesetz vorgegebene Mitwirkung hinaus unter Beachtung der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen im Rahmen von Fallkonferenzen und vergleichbaren gemeinsamen Gremien umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendig ist.
- Der Leitgedanke der Inklusion und der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen soll programmatisch im SGB VIII verankert werden.
- Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Jugendsozialarbeit soll das „Jugendwohnen“ stärker im Hinblick auf Zielsetzung, Inhalt und Verbindlichkeit konturiert werden.
- Es wird klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten kombiniert werden können.
- Eine Regelung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang wird eingeführt.
- Die Träger der freien Jugendhilfe werden stärker in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung einbezogen.
- Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen abzuschließen und daran die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe an unbegleitete ausländische junge Menschen zu knüpfen.
- Die jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung über das Förderangebot für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird – nach dem Außerkrafttreten des § 24a SGB VIII a. F. – fortgeführt.
- Die Regelungen zur inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden weiterentwickelt.
- Die Einbeziehung der Elternverantwortung und der Elterninteressen wird durch die Einrichtung einer Elternvertretung für den Bereich der Kindertagesbetreuung auf Bundesebene gestärkt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/12330, 18/12730 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/12330, 18/12730 in geänderter Fassung empfohlen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

2. Inhalt der Ausschussberatung

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12330, 18/12730 in seiner 93. Sitzung am 19. Juni 2017 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

In der Anhörung wurden folgende Sachverständige gehört:

- Dr. Marie-Luise Conen, Berlin
- Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Universitätsklinikum Ulm
- Stefan Funck, Landesjugendamt Saarland, Saarbrücken
- Dr. Wolfgang Hammer, Norderstedt
- Lisi Maier, Deutscher Bundesjugendring, Berlin
- Thomas Mörsberger, Lüneburg
- Prof. Dr. Ludwig Salgo, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- Sonja Schmidt, Diakonie Deutschland, Berlin
- Ulrike Schwarz, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V., Berlin
- Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, Freie Universität Berlin
- Prof. Dr. Holger Ziegler, Universität Bielefeld
- Stefan Hahn, Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, Berlin

Zu den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll der Sitzung vom 19. Juni 2017 verwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12330, 18/12730 sodann in seiner 96. Sitzung am 27. Juni 2017 abschließend beraten.

Hierzu lag ihm ein Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT vor. Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, der Bundestag möge die beabsichtigte Gesetzesänderung zum dauerhaften Verbleib von Kindern in Pflegefamilien ablehnen. Missbräuchliche Inobhutnahmen durch das Jugendamt sollten verhindert werden und für in Obhut genommene Kinder und Jugendliche solle der Umgang mit ihren Eltern von Anfang an ermöglicht werden; dasselbe gelte für die Möglichkeit des Kontakts zu einer Person ihres Vertrauens. Neben weiteren Maßnahmen solle die Einrichtung einer Ombudsstelle für Betroffene gesetzlich gesichert werden.

Außerdem hat der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung zu dem Gesetzentwurf eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben, die er in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 beschlossen hatte. Der Beirat kam zu dem Ergebnis, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich im Hinblick auf die Managementregeln (1) und (10). Nach Managementregel (1) müsse jede Generation ihre Aufgaben selbst lösen und dürfe sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich müsse sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen. Managementregel (10) enthalte folgende Aussagen: Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen, sollten Armut und sozialer Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt und Ungleichheit reduziert werden. Allen Bevölkerungs-

gruppen sollten Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen. Es sollten frühzeitig notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen und es sollten alle am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung in der Begründung des Gesetzentwurfs sei plausibel, eine Prüfbitte sei deshalb nicht erforderlich.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12330, 18/12730 einen Änderungsantrag eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Im Rahmen der Ausschussberatung führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, sie habe im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Kritik von vielen Seiten hinsichtlich des Verfahrens vernommen. Teilweise sei die Kritik gut nachvollziehbar gewesen. In der öffentlichen Anhörung habe es von Seiten der Sachverständigen neben Zustimmung für einige Punkte ebenfalls Kritikpunkte gegeben. Deshalb sei der Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren überarbeitet worden.

Die CDU/CSU-Fraktion begrüße, dass im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf eine verbesserte Heimaufsicht geregelt sei. Dies sei vor allem von den Betroffenen gewünscht worden. Zudem gebe es eine stärkere Kooperation der Heilberufe mit dem Jugendamt. Von Mitarbeitern der Jugendämter werde immer wieder bestätigt, dass dieser Austausch wichtig und notwendig sei. Mit der stärkeren Kooperation zwischen Ärzten und dem Jugendamt würden der Kinderschutz und der Datenschutz miteinander verknüpft und die Debatte „Kinderschutz gegen Datenschutz“ werde entschärft.

In § 9a SGB VIII seien unabhängige Ombudsstellen vorgesehen. Ein weiterer positiver Punkt seien die geplanten Rahmenverträge bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Eine in diesem Zusammenhang teilweise befürchtete Ungleichbehandlung von deutschen und ausländischen Kindern sei sowohl durch die Gesetzesbegründung als auch durch das Grundgesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus begrüße man die Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, die in den vergangenen beiden Jahren intensiv diskutiert worden seien. Erfreulich sei, dass § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) in den Katalog von Straftaten in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgenommen werde, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung zu einem Beschäftigungs- bzw. Verbot in der Kinder- und Jugendhilfe führe.

Um den Bereich der Pflegekinder wolle man sich in der neuen Legislaturperiode kümmern. Hier sei eine breite und offene Diskussion mit mehr Zeit erforderlich, um eine gute Lösung zu finden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass es sich bei dem vorliegenden Entwurf nicht um ein Stärkungsgesetz für Kinder und Jugendliche handle. Auch mit Blick auf die späten Debattenzeiten im Bundestag werde das Gesetzgebungsverfahren einer Reform des SGB VIII nicht gerecht. Man nehme allerdings mit Erleichterung zur Kenntnis, dass die Koalition einige gefährliche Punkte aus dem Entwurf der Bundesregierung herausgenommen habe und dass insoweit die Anhörung zu einem Erkenntnisgewinn geführt habe.

Allerdings habe man die Befürchtung, dass sich ein Doppelsystem von Jugendhilfe entwickeln werde. Mehrere Sachverständige hätten in der Anhörung in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorgetragen, dass einige Bundesländer die Länderöffnungsklauseln zu Standardabsenkungen nutzen würden. Damit komme es zu zwei Klassen von Jugendhilfe für deutsche Jugendliche einerseits und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge andererseits. Dies sei nach Einschätzung der Fraktion DIE LINKE. das politische Ziel mehrerer Bundesländer und der CSU gewesen.

Ein weiterer Kritikpunkt sei das Übergangsmanagement, das in Wirklichkeit eine Schwächung für die Jugendlichen bedeute. Es wäre besser gewesen, die Hilfen für junge Volljährige auszubauen. Dies zeige auch der 15. Kinder- und Jugendbericht. Wenn es keine Rechtsansprüche gebe, würden die Jugendlichen in den Rechtskreis des SGB II überführt, da die Kommunen dann nicht bezahlen wollten. Den Betroffenen drohten in diesem Fall Sanktionen nach Hartz IV.

Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände habe bei der Anhörung auf „versteckte“ Kosten hingewiesen, die durch die aufgebaute „Verfolgungsbürokratie“ entstünden. Die Bundesregierung habe keine Kostenfolgenabschätzung vorgenommen, obwohl das deutlich angemahnt worden sei. Beispielsweise verursache auch die Rückmeldung an Ärzte, wenn sie einen Kinderschutzfall gemeldet hätten, zusätzliche Bürokratie. Dies sei allerdings

nicht gerechtfertigt, da die wenigsten Kinderschutzfälle von Ärztinnen und Ärzten gemeldet würden. Anstelle dieser Privilegierung der Ärzte wäre es besser, den Kinderschutz in der Schule und in der Kita auszubauen.

Aus den Medien habe man entnommen, dass die CDU/CSU-Fraktion über die Einsetzung einer Enquete-Kommission in der nächsten Wahlperiode nachdenke. Man könne sich gut vorstellen, auf diese Weise eine grundlegende Reform des SGB VIII vorzubereiten. Die jetzigen Änderungen enthielten teilweise Verschlechterungen für Kinder und Jugendliche. Verbesserungen wie z. B. die Ombudsstellen seien lediglich über eine Kann-Regelung vorgesehen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass der durch die beabsichtigte Reform des SGB VIII ausgelöste Diskussionsprozess mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sicherlich nicht beendet sei, sondern fortgesetzt werde. An dem vorliegenden Entwurf seien die Verbesserungen der Schutzinstrumente für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen, insbesondere die Betriebserlaubnis und die Prüfung von Einrichtungen sowie die Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten, zu begrüßen. Alle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bräuchten ein Gewaltschutzkonzept, damit werde eine zentrale Forderung des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs erfüllt. Schutzkonzepte für Flüchtlingsheime, in denen Frauen, Kinder und Jugendliche untergebracht seien, seien überfällig.

Aus der Sicht des bürgerschaftlichen Engagements begrüße man die Klarstellungen zum erweiterten Führungszeugnis und die Entscheidung, neue Auflagen für die Engagierten in der offenen Jugendarbeit noch einmal zurückzustellen. Die Evaluation des Kinderschutzgesetzes habe dazu geführt, dass die Befugnisse der Berufsheimnisträger zur Kooperation mit den Jugendämtern deutlicher gefasst worden seien. Darüber hinaus begrüße man, dass die Rückinformation und die Einbeziehung von Ärztinnen und Ärzten bei der weiteren Bearbeitung von Kinderschutzfällen ausdrücklich ermöglicht worden sei. Gut sei auch, dass die Verpflichtung im SGB V ansatzweise widergespiegelt werde.

Mit dem Gesetzentwurf würden die Beteiligung und die Beratung der Kinder und Familien gestärkt. Der Beratungsanspruch bleibe nicht auf akute Not- und Konfliktlagen beschränkt. Unabhängige Ombudsstellen könnten bei Konflikten vermitteln. Die vermeintliche Machtasymmetrie zwischen Jugendamt und Hilfesuchenden verschiebe sich zugunsten der Hilfesuchenden. Demgegenüber sei zu bedauern, dass die Reform des Pflegekinderwesens in der Koalition keine Mehrheit gefunden habe. Auch bleibe die inklusive Lösung ein wichtiges Thema für die nächste Legislaturperiode.

Mit dem § 78f SGB VIII erhielten die Länder die Möglichkeit, steuernd auf die Leistungen für unbegleitete minderjährige Jugendliche einzuwirken. Bei der Gestaltung der Rahmenverträge sei darauf zu achten, dass Leistungen immer nach dem individuellen Hilfebedarf erfolgten. Das Diskriminierungsverbot nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention verbiete zudem eine systematische Ungleichbehandlung aus- und inländischer Jugendlicher. Angesichts der benannten Verbesserungen bitte man um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass das große Vorhaben einer „inklusive Lösung“ zur Reform des SGB VIII mit dem vorgelegten Gesetzentwurf komplett gescheitert sei. Der vorliegende Entwurf enthalte nicht einmal mehr „homöopathische Dosen“ einer inklusiven Lösung. Ebenso bedauere man, dass der ganze Bereich der Careleaver keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden habe. Obwohl die betroffenen Careleaver ihre berechtigten Anliegen bei einer Veranstaltung im Ministerium pointiert und verständlich vorgebracht hätten, sei es nicht gelungen, die Frage des Leistungsbezugs über das 18. Lebensjahr hinaus zu stärken. Das zeige, dass der Prozess gescheitert sei.

Die schärfste Kritik richte sich gegen die Öffnungsklausel für die Bundesländer im Hinblick auf die Leistungen an unbegleitete minderjährige Jugendliche. Durch diese Öffnungsklausel werde es zu einer Absenkung der Leistungsstandards kommen, das hätten auch die Experten bei der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf bestätigt. Insoweit sei es bedauerlich, dass die Koalition bei der Auswertung der Anhörung offenbar nur das zur Kenntnis genommen habe, was die eigene Position bestätigt habe.

Jetzt sei ein Änderungsantrag vorgelegt worden, der kleine Verbesserungen enthalte wie beispielsweise die jetzt herausgenommene Regelung zum Jugendwohnen. Andererseits habe man die Regelung zum Pflegekinderwesen als eine sinnvolle Weiterentwicklung und einen ausbalancierten Vorschlag angesehen. Dass jetzt auch noch der

kleine Hinweis auf die ursprünglich angestrebte inklusive Lösung gestrichen werde, sei das negative „I-Tüpfelchen“ auf dem gesamten Prozess. Deshalb werde man sowohl den Änderungsantrag als auch den Gesetzentwurf ablehnen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Zentrale Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch mehr Beteiligung, wirksameren Schutz und bessere Leistungen.

Hierzu sieht der Gesetzentwurf bessere Beratungszugänge und erweiterte Beteiligungs- und Beschwerderechte für Kinder und Jugendliche vor.

Daneben werden Schutzinstrumente und Schutzmaßnahmen deutlich qualifiziert. So wird insbesondere die Aufsicht über Einrichtungen stärker am Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet und die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden werden erweitert. Die Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont.

Die Kooperation im Kinderschutz wird erheblich verbessert. Vor allem das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen durch die Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten am Prozess der Gefährdungseinschätzung beim Jugendamt. Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt werden beseitigt. Ärztliche Melderinnen und Melder erhalten vom Jugendamt künftig auch eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung, nachdem sie einen Verdachtsfall gemeldet haben. Aber auch das Zusammenwirken von Jugendamt, Jugendstrafjustiz, Strafverfolgungsbehörden und Familiengerichten im Kinderschutz wird gestärkt.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften muss von den Ländern und den Einrichtungsträgern sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung von Bedarfsgerechtigkeit und Kontinuität der Leistungsgewährung wird eine Regelung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang eingeführt. Freie Träger werden stärker in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung einbezogen. Die jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung über das Förderangebot für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird fortgeführt. Die inklusive Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wird weiterentwickelt und Elternverantwortung sowie Elterninteressen werden durch die Einrichtung einer Elternvertretung auf Bundesebene für den Bereich der Kindertagesbetreuung gestärkt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2017 keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert, aber einige Änderungen vorgeschlagen (Bundesratsdrucksache 314/17 – Beschluss).

Mit einer Reihe darauf beruhender und weiteren Änderungen sollen das Ziel des Gesetzentwurfs weiterverfolgt und die Regelungen nachjustiert werden. Im Vordergrund stehen hier Erwägungen des Kindeswohls, aber auch Praktikabilitätsanforderungen und noch bestehende Prüf- und Beratungsbedarfe.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Buchstabe a (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung der Nummern 18 und 31 sowie zur Streichung von Nummer 23.

Zu Buchstabe b

Die programmatische Verankerung des Leitgedankens der Inklusion auf der Grundlage des Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in § 1 bedarf noch einer vertieften Prüfung und Beratung vor allem hinsichtlich ihrer Implikationen und Folgewirkungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Das Jugendamt muss auf einer möglichst breiten und fundierten Erkenntnisgrundlage die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen einschätzen können. Bereits nach geltendem Recht ist es daher verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die ihm von Dritten zugetragenen Informationen und Wertungen auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit hin zu überprüfen. Diese Pflicht umfasst in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall auch die Einholung von Informationen bei Dritten und damit auch die Einbeziehung von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen mitgeteilt haben, in die Gefährdungseinschätzung.

Ein Regelungsbedarf in § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird vor diesem Hintergrund nur in Bezug auf Angehörige von Heilberufen gesehen, die das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes weisen in Bezug auf diese Gruppe der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus: „Durch Einbeziehung der meldenden Ärztinnen/Ärzte in den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts kann die Kooperation zwischen Ärzteschaft und Jugendamt intensiviert sowie die Gefährdungseinschätzung und Entscheidungsfindung über die im Einzelfall geeignete und notwendige Maßnahme auch im Sinne eines konzertierten Vorgehens qualifiziert werden.“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100, S. 57).

Mit der expliziten Regelung zur Kooperation des Jugendamts mit meldenden Angehörigen von Heilberufen wird auch eine Synchronisierung mit § 4 Absatz 4 KKG-E hergestellt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Initiativen zur ombudshaftlichen Beratung und Unterstützung, die seit einigen Jahren die herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ergänzen, sind aus dem wachsenden Bewusstsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Die mit der Regelung intendierte Stärkung unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien kann jedoch nur realisiert werden, wenn diese Stellen unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind. Dies muss explizit geregelt werden. Nur dann ist ein niedrighschwelliger Zugang für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen sichergestellt und kann eine für die Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung häufig sehr komplexer Fallkonstellationen notwendige Vertrauensbasis und Akzeptanz entstehen.

Mit der expliziten Normierung der an die Ombudsstellen oder vergleichbaren Strukturen zu stellenden Anforderungen in § 9a – neu wird auch einem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. Bundesratsdrucksache 314/17 (Beschluss), Nummer 4).

Zu Buchstabe g

Es wird kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf das im Rahmen der Jugendsozialarbeit in § 13 Absatz 3 geregelte Jugendwohnen gesehen.

Nach geltendem Recht ist das Angebot der Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen für alle jungen Menschen vorgesehen, die an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen sowie bei der beruflichen Eingliederung. Das Jugendwohnen sollte sich auch weiterhin an diese breite Zielgruppe richten. Damit muss dann aber auch der bisherige Entscheidungsspielraum der Kommunen bei der Leistungsgewährung erhalten bleiben.

Zu Buchstabe h

Die Klarstellung, dass die Vermittlung von Medienkompetenz zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört, ist systematisch in § 14 Absatz 1, der Regelung des Handlungsauftrags, zu verorten.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Nummer 2.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe k

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Nummer 2.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe m (§ 27 Absatz 2)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe o

Da die Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens entfallen, bedarf es keiner Anpassungen in § 36.

Zu Buchstabe p

Die Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens bedürfen einer weiteren vertieften Prüfung und Beratung und entfallen daher.

Daraus ergibt sich die notwendige Anpassung der Bezeichnung der Vorschrift zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe s

Es besteht noch erheblicher Prüf- und Beratungsbedarf hinsichtlich der Praktikabilität der Regelungen in § 48b – neu im Hinblick auf die Realisierung ihres Schutzzwecks. Die Vorschrift entfällt daher insbesondere auch aufgrund der mit ihr verbundenen Risiken im Hinblick auf die Gewinnung von ehrenamtlich Tätigen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit und damit auch für die Sicherstellung dieser wichtigen Angebote.

Mit der Streichung der Vorschrift wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 314/17 (Beschluss), Nummer 17).

Zu Buchstabe t

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe u

Die Regelung in § 71 Absatz 5 ist entbehrlich, da Landesrecht die Aufnahme und Auswahl beratender Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss unmittelbar regelt oder dies der Entscheidung der Ausschüsse selbst überlassen kann.

Damit wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen (vgl. Bundesratsdrucksache 314/17 (Beschluss), Nummer 20).

Zu Buchstabe v

§ 184j des Strafgesetzbuchs (StGB) wird in den Katalog von Straftaten in § 72a Absatz 1 Satz 1 aufgenommen, bei denen eine rechtskräftige Verurteilung zu einem Beschäftigungs- bzw. Vermittlungsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe führt.

Nach § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) wird bestraft, wer eine Straftat an einer Person dadurch fördert, dass er in der Gruppe wirkt, aus der heraus eine andere Person eine Straftat nach § 177 (Vergewaltigung) oder nach § 184i (sexuelle Belästigung) begeht. Die Begehung einer Straftat nach den §§ 177 oder 184i StGB ist dabei objektive Bedingung der Strafbarkeit und muss nicht vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Gleichwohl hat eine Person, die wegen einer Straftat nach § 184j StGB rechtskräftig verurteilt worden ist, mittelbar oder unmittelbar dazu beigetragen, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, und sollte daher von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe w

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe x

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens.

Zu Buchstabe y

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe z

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe za

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens.

Zu Buchstabe zb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe zc

Mit der Beibehaltung des Stichtags 31. Dezember für die Erhebungen zu Einrichtungen und Personal der Kinder- und Jugendhilfe in § 101 Absatz 2 Nummer 13 werden Analysen dieser statistischen Ergebnisse im Zusammenspiel mit den Daten anderer Statistiken – insbesondere zu den Hilfen zur Erziehung oder der Bevölkerungsstatistik – erleichtert.

Damit wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 314/17 (Beschluss), Nummer 25).

Zu Buchstabe zd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 – Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Der Wortlaut des § 5 – neu wird in Absatz 1 dahingehend präzisiert, dass nur Richterinnen oder Richter sowie Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte verpflichtet sind, Mitteilungen an das Jugendamt vorzunehmen. Dies erscheint insbesondere deswegen sachgerecht, weil die Mitteilungspflicht an Tatbestandsmerkmale anknüpft, bei denen ein Beurteilungsspielraum, etwa bei der Frage des Vorliegens einer erheblichen Gefährdung, besteht. Für die Bewertung solcher komplexen Fragen bedarf es einer Kompetenz und inhaltlichen Verfahrenskennntnis, die nur seitens der Richterinnen bzw. Richter oder der Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte vorliegen.

Aufgrund der Änderung des Wortlauts von § 5 Absatz 1 – neu muss auch die Überschrift der Vorschrift angepasst werden.

Mit den Änderungen wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (vgl. Bundesratsdrucksache 314/17 (Beschluss), Nummer 30).

Zu Nummer 3 – Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung der Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens.

Zu Nummer 2

Folgeänderung aufgrund der neuen Straftatbestände der Sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und der Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB). Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung insbesondere von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird der Katalog des § 124 Absatz 2 Satz 3 um die neuen Straftatbestände §§ 184i und 184j StGB erweitert.

Darüber hinaus sind in Angleichung an den Straftatenkatalog des § 72a SGB VIII auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB in den Katalog des § 124 Absatz 2 Satz 3 aufzunehmen. Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die bisher in § 124 Absatz 2 Satz 3 genannt sind, vergleichbar.

Zu Nummer 4 – Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Regelungen zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens bedürfen einer weiteren vertieften Prüfung und Beratung. Deshalb entfällt auch die hierzu vorgesehene Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Artikel 6 wird nunmehr eine Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch verortet.

Zu Nummer 1

Mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzbedarfs im Krankenhaus vom 30. Juni 2009 (BGBl. I. S. 2495) wurde der zunächst bis zum 31. Dezember 2013 befristete Leistungstatbestand in das Gesetz aufgenommen. Hintergrund der Befristung war laut amtlicher Begründung die angestrebte Neuordnung der der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche. Nachdem sich abzeichnete, dass eine Neuordnung innerhalb dieser Frist nicht erreicht werden konnte, wurde die Regelung mit dem Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I. S. 3464) bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Ausweislich der amtlichen Begründung (Bundestagsdrucksache 17/13023) ging der Gesetzgeber bei der Dauer der Verlängerung davon aus, dass – bei einer positiven Entscheidung der Bundesregierung für die Neuordnung – ein Gesetzgebungsverfahren frühestens in der 18. Legislaturperiode durchgeführt werden könne.

Da in der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zunächst offen war, ob eine Entscheidung der Bundesregierung über eine Neuordnung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche erreicht werden kann, wurde der Leistungstatbestand vorsorglich mit dem Bundesteilhabegesetz für die Eingliederungshilfe ab dem Jahre 2020 in das SGB IX neu übernommen (§ 113 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 80 SGB IX neu). Nachdem feststeht, dass eine Neuordnung der Zuständigkeiten bis zum Ablauf der Befristung nicht mehr erfolgt, entsteht

eine Gesetzeslücke für das Jahr 2019. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen, indem die Befristung für die Regelung in Absatz 3 des noch bis Ende 2018 geltenden § 54 SGB XII aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

Folgeänderung aufgrund der neuen Straftatbestände der Sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und der Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB). Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung insbesondere von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird der Katalog des § 75 Absatz 2 Satz 3 um die neuen Straftatbestände §§ 184i und 184j StGB erweitert.

Darüber hinaus sind in Angleichung an den Straftatenkatalog des § 72a SGB VIII auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB in den Katalog des § 75 Absatz 2 Satz 3 aufzunehmen. Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die bisher in § 75 Absatz 2 Satz 3 genannt sind, vergleichbar.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zur Änderung des § 75 Absatz 2 Satz 3 SGB XII in Artikel 6 mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Zu Nummer 6 – Inkrafttreten

Bei den Änderungen in Artikel 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Änderungen in Artikel 4 Nummer 2 und Artikel 6a betreffen Regelungen, die erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Berlin, den 27. Juni 2017

Christina Schwarzer
Berichterstatlerin

Ulrike Bahr
Berichterstatlerin

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatler

Katja Dörner
Berichterstatlerin

